

# Bekanntmachung

## Neubau der Bundesstraße B 293, Ortsumfahrung Jöhlingen

Auf Veranlassung des Regierungspräsidiums Karlsruhe wird Folgendes bekannt gegeben:

1. Das Regierungspräsidium Karlsruhe als zuständige Straßenbaubehörde hat mit Antrag vom 25.01.2021 die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) für folgendes Bauvorhaben beantragt:

## **Neubau der Bundesstraße B 293, Ortsumfahrung Jöhlingen, auf der Gemarkung Jöhlingen (Gemeinde Walzbachtal) einschließlich teilplanfreiem Knotenpunkt, sowie Durchführung von naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen.**

Bei der Maßnahme werden unter anderem folgende Eingriffe und Maßnahmen erforderlich:

- Neubau der Bundesstraße B 293 auf eine Länge von ca. 2,964 km, einschließlich teilplanfreiem Knotenpunkt B 293 neu / B 293 alt / L 559 neu / Gemeindeverbindungsstraße „Wössinger Straße“, inklusive Entwässerungsleitungen und Seitenablagerungen
- Teilrückbau der B 293 alt und Neubau der L 559 neu südlich von Jöhlingen auf eine Länge von ca. 790 m
- Neubau von 7 Brückenbauwerken (u.a. Neubau einer Grünbrücke im Gewann „Lehrwald“) und 2 Stützwänden
- Anpassung des vorhandenen Wirtschaftswegenetzes
- Neubau eines Regenrückhaltebeckens und eines Pumpwerks im Bereich der Attentalbrücke (ca. km 1+155) mit Notentlastung in den Attentalgraben
- Neubau eines Pumpwerks sowie einer Schmutzfangzelle, welche in den Verbandssammler entlastet, bei ca. km 2+580
- Neubau eines Regenklärbeckens (Retentionsbodenfilteranlage) sowie eines Regenrückhaltebeckens bei ca. km 2+600 mit Auslauf in die Pfinz
- Sicherung bzw. Verlegung von Leitungen
- Eingriffe in das FFH-Gebiet „Mittlerer Kraichgau“ und Erweiterung des FFH-Gebietes um das Prinzhölzle zur Kohärenzsicherung
- Eingriffe in das Landschaftsschutzgebiet und flächenhafte Naturdenkmal „Attental“

- Eingriffe in das Naturdenkmal „Ahorn und Linde an Kreuzifix“, Wiederaufbau des Wegkreuzes (Kulturdenkmal)
  - Eingriffe in die Biotope „Hohlweg im Lehrwald“, „Hohlweg mit Feldhecke am Kirchberg westlich von Jöhlingen“; „Feldhecke an der B 293 südwestlich von Jöhlingen“, „Feuchtgebüsch im Attental südwestlich von Jöhlingen“, „Feldhecke im ‚Wieland‘ südlich von Jöhlingen“, „Feldhecke I an der B 293 südöstlich von Jöhlingen“, „Feldhecke II an der B 293 südöstlich von Jöhlingen“, „Feldgehölz II an der Bahnlinie südöstlich von Jöhlingen“, „Feldhecke südl. der B 293 südöstlich von Jöhlingen“, „Naturnaher Walzbach zwischen Jöhlingen und Wössingen“ und „Auwald am Walzbach zwischen Jöhlingen und Wössingen“
  - Anlage von natur- und artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen
2. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat festgestellt, dass für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.
  3. Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom **19.07.2021 bis einschließlich 18.08.2021** während der Dienststunden von Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr (außer Freitag) sowie montags zusätzlich bis 18:00 Uhr in der

- **Gemeindeverwaltung Walzbachtal**  
**Zimmer 203**  
**Wössinger Straße 26-28**  
**75045 Walzbachtal**

zur Einsicht aus. Grundsätzlich gelten die aktuellen Corona Verordnungen.

**Aktuelle Corona-Hinweise:**

Der Zugang zur Planauslage ist zu den o.g. Dienstzeiten unter Einhaltung der allgemeinen Hygienevorgaben jederzeit möglich. Um Zutritt zum Rathausgebäude zu erhalten, klingeln Sie bitte an der Infozentrale.

4. Jeder, dessen Belange durch eine Zulassungsentscheidung berührt werden, sowie Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch eine Zulassungsentscheidung berührt wird, darunter Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes (**Vereinigungen**), können

**bis einschließlich 29.09.2021**

schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe oder bei der Gemeindeverwaltung Walzbachtal Zimmer 203, Wössinger Straße 26-28, 75045 Walzbachtal Einwendungen gegen den Plan erheben oder sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens äußern (**Äußerungsfrist**).

Mit dem Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird gebeten, auf schriftlichen Äußerungen die volle Anschrift, das Aktenzeichen „17-0513.2 (B293/13)“ sowie ggf. die Flurstücknummer(n) der betroffenen Grundstücke anzugeben.

5. Für das Verfahren und die Zulassungsentscheidung ist das Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe, zuständig.

Es kann das Vorhaben ggf. mit Nebenbestimmungen – beispielsweise Schutzvorkehrungen – zulassen (Planfeststellungsbeschluss) oder den Antrag ablehnen.

6. Zu dem Vorhaben liegen ein UVP-Bericht und weitere entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- Erläuterungsbericht
- Landschaftspflegerische Maßnahmenpläne und Maßnahmenblätter
- Schalltechnische Untersuchungen
- Luftschadstoffgutachten
- Immissionsgutachten
- Beitrag zu baubedingten Immissionen
- Wassertechnische Untersuchung
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- FFH-Verträglichkeitsprüfung mit FFH-Ausnahmeprüfung
- Umweltverträglichkeitsstudie zur Linienfindung
- Verkehrsuntersuchung

7. Nach Ablauf der Äußerungsfrist werden rechtzeitige Einwendungen und Äußerungen zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen, den Vereinigungen sowie denjenigen, die sich geäußert haben, gegebenenfalls in einem Termin mündlich erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Behörden, der Vorhabenträger, die Vereinigungen und diejenigen, die Äußerungen abgegeben haben, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.
8. Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens und denjenigen, über deren Einwendungen und Äußerungen entschieden worden ist, zuzustellen. Sind mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen, so können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
9. Hinweis:  
Vom Beginn der Auslegung des Planes an können eine Veränderungssperre und Anbaubeschränkungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in Kraft treten.
10. Diese Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen sind auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe [www.rp-karlsruhe.de](http://www.rp-karlsruhe.de) unter „Über uns / Abteilung 1 / Referat 17- Recht, Planfeststellung / Aktuelle Planfeststellungsverfahren“ und im UVP-Portal [www.uvp-verbund.de/bw](http://www.uvp-verbund.de/bw) zugänglich gemacht.

Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht bei o.g. Bürgermeisteramt ausgelegten Unterlagen.

11. Zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere deren Weitergabe an den Vorhabenträger im Rahmen des Verfahrens, wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen. Diese kann auf der Internetseite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/> unter dem Stichwort „24-01SFT\_17-01K: Planfeststellung“ abgerufen werden. Auf Wunsch werden diese Informationen vom Regierungspräsidium Karlsruhe in Papierform versandt.

Im Auftrag

gez. Timur Özcan Bürgermeister